

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1750/2001 der Kommission vom 3. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1751/2001 der Kommission vom 3. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	3
Verordnung (EG) Nr. 1752/2001 der Kommission vom 3. September 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	9
Verordnung (EG) Nr. 1753/2001 der Kommission vom 3. September 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	11

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/669/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2001 über die staatliche Beihilfe die Österreich zugunsten der Voest Alpine Stahl Linz GmbH gewähren will** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1130)

13

2001/670/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. August 2001 über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für portugiesische Tafeloliven** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2491)

16

2001/671/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. August 2001 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Dächern und Bedachungen bei einem Brand von außen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2474)

20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

1

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* **Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2551) 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1750/2001 DER KOMMISSION
vom 3. September 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 3. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	80,8
	999	80,8
0805 30 10	388	74,9
	524	70,1
	528	71,3
	999	72,1
0806 10 10	052	69,4
	999	69,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,3
	400	77,8
	512	72,4
	528	63,6
	804	105,3
	999	80,7
	0808 20 50	052
	999	107,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	110,5
	999	110,5
0809 40 05	052	61,6
	064	56,5
	066	59,6
	068	48,0
	094	57,3
	999	56,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1751/2001 DER KOMMISSION
vom 3. September 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code

0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 9700 und 0202 20 90 9100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (8) Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1502/2001⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe- teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat- tungsbeiträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 199 vom 24.7.2001, S. 13.

- (12) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽²⁾, gewährt werden darf.
- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Missbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Missbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 führen zu einer Verringerung der Sondererstattung, wenn die Menge des zur Ausfuhr bestimmten entbeinten Fleisches weniger als 95 %, aber mindestens 85 % der Gesamtmenge der aus der Entbeintung stammenden Teilstücke entspricht.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 2001

gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sowie die Bestimmungen sind in Anhang dieser Verordnung angegeben.

- (2) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß
- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽³⁾,
 - Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁴⁾,
 - Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁵⁾ erfüllen.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 9000 der Erstattungsnummernkategorie nach dem im Anhang genannten Drittland 075 setzt voraus, dass bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, dass es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

Artikel 3

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 14,00 EUR/100 kg verringert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 4. September 2001 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. September 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (°)
0102 10 10 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 10 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 30 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 30 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 90 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 41 9100	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0102 90 51 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 59 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
	075 (°)	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 61 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 69 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 71 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0102 90 79 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0201 10 00 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 10 00 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 10 00 9130 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 10 00 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 20 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0201 20 20 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 30 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 30 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 50 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	123,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	41,00
0201 20 50 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0201 20 50 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 50 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 90 9700	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 30 00 9050	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	172,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	102,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	60,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	152,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	B08	EUR/100 kg Nettogewicht	94,50
	B09	EUR/100 kg Nettogewicht	88,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	83,50
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 10 00 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 10 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0202 20 50 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 30 90 9100	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0202 30 90 9200 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 10 95 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 29 91 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0210 20 90 9100	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,00
1602 50 10 9170 (8)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
1602 50 31 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 31 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 39 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9425 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 39 9525 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 80 9535 (8)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B02: B08 und B09

B03: Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)

B08: Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, die Islamische Republik Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong

B09: Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, Sao Thomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, die Vereinigte Republik Tansania, Seychellen, das Britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

VERORDNUNG (EG) Nr. 1752/2001 DER KOMMISSION
vom 3. September 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1723/2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 233 vom 31.8.2001, S. 35.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. September 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	21,49	5,56
1701 11 90 ⁽¹⁾	21,49	10,90
1701 12 10 ⁽¹⁾	21,49	5,37
1701 12 90 ⁽¹⁾	21,49	10,38
1701 91 00 ⁽²⁾	28,99	10,74
1701 99 10 ⁽²⁾	28,99	6,22
1701 99 90 ⁽²⁾	28,99	6,22
1702 90 99 ⁽³⁾	0,29	0,36

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1753/2001 DER KOMMISSION**vom 3. September 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 5 bis 18. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 3. September 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 3. September 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 5. bis 18 September 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,92	9,48	19,50	10,34
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,68	3,47
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2001

über die staatliche Beihilfe die Österreich zugunsten der Voest Alpine Stahl Linz GmbH gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1130)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/669/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Protokoll 14,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Österreich hat bei der Kommission mit Schreiben vom 15. April 1999 eine Umweltschutzbeihilfe zugunsten der Voest Alpine Stahl Linz GmbH zwecks Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage des Unternehmens angemeldet.
- (2) Die Kommission hat Österreich mit Schreiben vom 17. Mai 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS (nachfolgend „Stahlbeihilfekodex“) einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Die Kommission hat die Betei-

ligten aufgefordert sich zu der betreffenden Beihilfe zu äußern.

- (4) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten. Österreich übermittelte seine Bemerkungen mit Schreiben vom 20. Juni 2000 und änderte mit Schreiben vom 28. Februar 2001 die ursprüngliche Anmeldung dahingehend, dass die Beihilfe auf 15 % der förderfähigen Investitionskosten verringert wurde.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (5) Voest Alpine Stahl Linz GmbH ist ein integriertes Stahlunternehmen, das Rohstahl und Warmbreitband herstellt. In seinem Warmwalzwerk werden jährlich 3 bis 3,7 Mio. t erzeugt. Das Walzwerk besteht aus einem Wärmeofen und einer Bandkühlungsanlage. Beim gesamten Walzprozess wird Wasser verwendet, das der Donau entnommen wird; das durch Feststoffe und Maschinenöl verunreinigte Wasser wird danach wieder in den Fluss zurückgeleitet.
- (6) Am 27. November 1998 sind in Österreich neue Umweltschutznormen im Bereich der Abwasserbehandlung in Kraft getreten. Für bestehende Anlagen, wie die der Voest Alpine Stahl Linz GmbH, wird eine Übergangsfrist von sieben Jahren, d.h. bis zum 27. November 2005, zugestanden. Das Unternehmen hat jedoch beschlossen, seine Anlagen vor Ablauf dieser Frist mit den neuen Normen in Einklang zu bringen. Für die wesentliche Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage in den Jahren 1997 und 1998 wurde 1997 bei den österreichischen Behörden eine Förderung beantragt.

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽²⁾ ABl. C 190 vom 8.7.2000, S. 9.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

- (7) Bei Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel daran, ob das Vorhaben angesichts des Alters der früheren Anlage, die aus dem Jahr 1958 stammt, für Umweltschutzbeihilfen in Betracht kommt. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht klar, ob die Investitionen durchgeführt wurden, um verbesserten Umweltschutznormen zu entsprechen oder ob sie auf jeden Fall notwendig gewesen wären, da die Anlage veraltet war. Dieser Sachverhalt war im Rahmen des Verfahrens zu klären.
- (8) Die frühere Abwasserbehandlungsanlage war eher einfach und bestand hauptsächlich aus drei Sedimentationsbecken, in denen die Abwässer gefiltert und danach in die Donau geleitet wurden. Diese Anlage bleibt zwar erhalten, wurde aber wesentlich vergrößert. Das Abwasser aus den vorhandenen Sedimentationsbecken wird nunmehr in fünf Schraubenklärbecken gesammelt, in denen Feststoffe und Öle abgeschieden werden. Danach wird das Wasser einer nachgeschalteten Filteranlage zugeführt und zum Teil für Kühlzwecke im Walzprozess weiterverwendet bzw. nach einer Sand- und Kiesfilterbehandlung in die Donau geleitet. Feststoffe und Altöle werden im Hochofen des Unternehmens verbrannt.
- (9) Die österreichischen Behörden wollen einen Zuschuss in Höhe von 22,4 Mio. ATS (1,6 Mio. EUR) gewähren, der 15 % der förderfähigen Projektkosten entspricht, die sich auf insgesamt 149,1 Mio. ATS (10,9 Mio. EUR) belaufen.

III. BEMERKUNGEN ÖSTERREICHS

- (10) In seiner Stellungnahme erläuterte Österreich die Art der Investitionen und was sie im Vergleich zur bestehenden Abwasserbehandlungsanlage bewirken sollen. Diese Anlagen hätten unverändert weiterbestehen können, wenn nicht eine Begrenzung der Abwasseremissionen für notwendig erachtet bzw. beschlossen worden wäre. Effektiv bleiben die wichtigsten Komponenten der Anlage, nämlich die drei Sedimentationsbecken, in Betrieb und werden in das neue Abwasserbehandlungssystem integriert. Außerdem änderten die österreichischen Behörden ihre Notifikation und reduzierten das Beihilfeniveau auf 15 % der Investitionskosten anstelle der ursprünglich angemeldeten 20 %.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (11) Die Voest Alpine Stahl Linz GmbH ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag und unterliegt somit den Vorschriften des Stahlbeihilfekodex. Die von Österreich notifizierte Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 1 des Stahlbeihilfekodex dar. Gemäß

Artikel 3 des Stahlbeihilfekodex können Umweltschutzbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁴⁾ (nachfolgend „Gemeinschaftsrahmen“) und den Kriterien für ihre Anwendung auf die Stahlindustrie im Anhang zum Stahlbeihilfekodex entsprechen.

- (12) Dem Gemeinschaftsrahmen zufolge gilt die allgemeine Regel, dass sich die beihilfefähigen Kosten unbedingt auf die für die Erreichung der Umweltschutzziele notwendigen Investitionsmehrkosten beschränken müssen⁽⁵⁾. Beihilfen für Investitionen mit dem Ziel der Anwendung neuer verbindlicher Umweltnormen, die mit einer Anpassung der Anlagen oder Ausrüstungen an die neuen Erfordernisse einhergehen, können bis zu einer Höhe von 15 % Brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden. Die Beihilfen können nur für Anlagen gewährt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Normen seit mindestens zwei Jahren in Betrieb sind⁽⁶⁾.
- (13) In dem Anhang zum Stahlbeihilfekodex werden diese Regeln bestätigt, aber gleichzeitig verlangt, dass die Hintergründe der Investition untersucht werden. Grundsätzlich sind Investitionen, die aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen des Alters der Anlagen oder Ausrüstungen auf jeden Fall getätigt worden wären, nicht beihilfefähig. Die verbleibende Lebensdauer der Anlage muss noch mindestens 25 % betragen, damit Neuinvestitionen gefördert werden können.
- (14) Am 28. November 1997 wurden in Österreich neue Umweltschutznormen für Abwasseremissionen aus der Stahlherstellung und -Verarbeitung veröffentlicht, die am 27. November 1998 in Kraft traten. Für bestehende Anlagen wie die der Voest Alpine Stahl Linz GmbH ist allerdings eine Übergangszeit von sieben Jahren vorgesehen, die am 27. November 2005 endet.
- (15) Um die neuen Umweltnormen zu erfüllen, hat die Voest Alpine Stahl Linz GmbH die angemeldeten Investitionen durchgeführt, die einen erheblichen Gewinn für die Umwelt darstellen: die Ableitung von Feststoffen in offenes Wasser wird um 80 % und die Ableitung von Altöl um 44 % verringert. In einer ersten Würdigung der Beihilfe erhob die Kommission Zweifel an der Förderfähigkeit der Investitionen nach dem Stahlbeihilfekodex, da die Anlage aus dem Jahr 1958 stammt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Neuinvestition nicht auf jeden Fall notwendig gewesen wäre und ob die Lebensdauer der früheren Anlage zum Zeitpunkt der Investition noch mehr als 25 % betrug.
- (16) Anhand der Informationen, die Österreich im Rahmen des Verfahrens übermittelte, konnten die von der Kommission erhobenen Zweifel ausgeräumt werden. Wenngleich die frühere Anlage aus dem Jahr 1958 stammt, hätte sie weder aus Gründen der Produktion noch des Umweltschutzes ersetzt werden müssen, wenn die Abwasseremissionsvorschriften nicht geändert

⁽⁴⁾ ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

⁽⁵⁾ Vgl. insbesondere Nummer 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens.

⁽⁶⁾ Vgl. insbesondere Nummer 3.2.3.A des Gemeinschaftsrahmens.

worden wären. Sie hätte zeitlich unbegrenzt in Betrieb bleiben können. Die Investition war nur deshalb erforderlich, weil die alte Anlage den neuen Umweltschutznormen für Abwasseremissionen nicht mehr gerecht werden konnte. Tatsächlich wurden die Hauptkomponenten der alten Anlage, d. h. die drei Sedimentationsbecken, in das neue System integriert. Daraus folgert die Kommission, dass die Investition ausschließlich aus Umweltschutzgründen getätigt wurde und allein dem Ziel dient, den neuen Umweltnormen zu entsprechen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (17) Die Kommission kommt deshalb zu dem Schluss, dass die ursprünglichen Zweifel ausgeräumt worden sind. Der von Österreich vorgeschlagene Zuschuss in Höhe von 15 % der Investitionskosten erfüllt die Kriterien für Umweltschutzbeihilfen, die in dem Gemeinschaftsrahmen und im Anhang zum Stahlbeihilfenkodex festgelegt sind, um Unternehmen die Anpassung an neue Umweltnormen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die Österreich in Höhe von 22,4 Mio. ATS (1,6 Mio. EUR) — das entspricht 15 % der förderfähigen Investitionskosten von 149,1 Mio. ATS (10,9 Mio. EUR) — zugunsten der Voest Alpine Stahl Linz GmbH gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. August 2001****über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für portugiesische Tafeloliven***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2491)***(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(2001/670/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann jeder Mitgliedstaat unter den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzulegenden Bedingungen einen Teil seiner garantierten einzelstaatlichen Menge (GEM) und seiner Beihilfe zur Olivenölerzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden.
- (2) Portugal hat für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2003/04 einen Beihilfeantrag gestellt. Entsprechend empfiehlt es sich, die Kriterien für die Gewährung der Beihilfe festzulegen.
- (3) Die Beihilfe sollte Erzeugern von Oliven aus portugiesischem Anbau gewährt werden, die zu Tafeloliven verarbeitet werden sollen, und es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Beihilfe gewährt werden kann.
- (4) Der Verarbeitungszeitraum sollte auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. August festgesetzt werden. Als verarbeitete Oliven sollten Oliven gelten, die einer ersten Behandlung in Salzlake von mindestens 15 Tagen unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genusstauglich macht.
- (5) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Garantiemengen sollten das Gewicht der beihilfefähigen verarbeiteten Tafeloliven und das entsprechende Olivenölgewicht bestimmt werden.
- (6) Die Verarbeitungsbetriebe für Tafeloliven müssen nach festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.
- (7) Es sollten Vorschriften für die Kontrolle der Beihilfe für Tafeloliven erlassen werden. Vorzusehen sind insbesondere die Anbauerklärung des Tafelolivenerzeugers,

Angaben der Verarbeitungsbetriebe über die von den Erzeugern gelieferten Olivenmengen und die aus dem Verarbeitungsbetrieb abgegangenen Olivenmengen sowie Kontrollvorschriften für die Zahlstellen. Für den Fall, dass die Tafelolivenerzeuger Angaben machen, die mit den Kontrollergebnissen nicht übereinstimmen, sollten Strafmaßnahmen vorgesehen werden.

- (8) Es sollte festgelegt werden, welche Angaben zur Berechnung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven gemacht werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann ein Vorschuss auf die Beihilfe gewährt werden.
- (9) Portugal ist verpflichtet, der Kommission alle innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen werden, sowie alle erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beihilfevorschusses und der endgültigen Beihilfe mitzuteilen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird für die Olivenölwirtschaftsjahre 2001/02 bis 2003/04 ermächtigt, unter den Bedingungen dieser Entscheidung eine Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven zu gewähren.

Artikel 2

- (1) Die Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven wird Erzeugern von Oliven aus portugiesischem Anbau gewährt, die zur Verarbeitung zu Tafeloliven an einen entsprechend zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden.
- (2) Für jedes Olivenwirtschaftsjahr wird die Beihilfe für Tafeloliven gewährt, die zwischen dem 1. September des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet wurden.
- (3) Verarbeitete Tafeloliven im Sinne dieser Entscheidung sind Oliven, die mindestens 15 Tage lang einer ersten Behandlung in Salzlake unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genusstauglich macht.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.09.1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

Artikel 3

(1) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Olivenölgarantiemengen entsprechen 100 kg verarbeitete Tafeloliven 11,5 kg Olivenöl, das für die Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in Betracht kommt.

(2) Das zu berücksichtigende Gewicht der verarbeiteten Tafeloliven entspricht dem Nettoabtropfgewicht der gegebenenfalls aufgebrochenen, jedoch nicht entkernten ganzen Oliven nach der Verarbeitung.

Artikel 4

- (1) Eine Zulassungsnummer wird Betrieben erteilt, die
- einen Antrag auf Zulassung spätestens bis zum dem 30. September stellen, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht, zusammen mit den in Absatz 2 genannten Angaben und den in Absatz 3 genannten Verpflichtungen;
 - verarbeitete, gegebenenfalls weiter zubereitete Tafeloliven vermarkten;
 - über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 30 Tonnen Oliven verfügen.
- (2) Der Zulassungsantrag enthält zumindest folgende Angaben:
- eine Beschreibung der technischen Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen mit Angabe ihrer Kapazitäten;
 - eine Beschreibung der verschiedenen Formen von Tafelolivenzubereitungen, die vermarktet werden, jeweils mit Angabe des Durchschnittsgewichts der verarbeiteten Tafeloliven je Kilogramm zubereitetes Erzeugnis;
 - den genauen Lagerbestand an Tafeloliven, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten, auf allen Stufen der Zubereitung zum 1. September, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht.

- (3) Um zugelassen zu werden, verpflichten sich die Betriebe,
- beihilfefähige Tafeloliven getrennt von Tafeloliven aus Drittländern und nicht beihilfefähigen Tafeloliven entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu lagern;
 - in Verbindung mit der Finanzbuchführung eine Bestandsbuchführung über die Tafelolivenverarbeitung zu erstellen, in die täglich folgende Angaben aufgenommen werden:
 - a) die angelieferten Olivenmengen, aufgeschlüsselt nach Partien, mit Angabe des Erzeugers der jeweiligen Partie,
 - b) die Olivenmengen, die einer Verarbeitung unterzogen wurden, und die Mengen der verarbeiteten Tafeloliven im Sinne von Artikel 2 Absatz 3,
 - c) die Mengen fertig zubereiteter Tafeloliven,
 - d) die Mengen der Tafeloliven, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten und mit Angabe der Empfänger;

— dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger und der zuständigen Stelle die Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 6 unter den Bedingungen dieses Artikels zu übergeben;

— sich allen im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt oder unverzüglich entzogen, wenn ein Betrieb

- die Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder
- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder
- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 5

Zur Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven hinterlegt der Erzeuger bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres neben der Anbauerklärung, die für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl vorgesehen ist, eine zusätzliche Erklärung oder gegebenenfalls eine neue Erklärung, die alle in der Anbauerklärung für Olivenöl gemachten Angaben über die betreffenden Tafeloliven enthält.

Falls die betreffenden Angaben bereits vorgelegt wurden und sich nicht geändert haben, beschränkt sich die zusätzliche Erklärung auf die entsprechenden Hinweise in der Anbauerklärung und die Angabe der betreffenden Parzellen.

Die Erklärungen über Tafeloliven werden in die alphanumerische Datenbank aufgenommen, die in der Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb stellt dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger nach Lieferung seiner letzten Partie und spätestens bis zum 30. Juni eine Lieferbescheinigung aus, in der das Nettogewicht der gelieferten Oliven angegeben ist.

Dieser Bescheinigung werden sämtliche Unterlagen mit Angaben zum Gewicht der gelieferten Olivenpartien beigelegt.

(2) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle und der Kontrollstelle Folgendes mit:

- a) vor dem 10. Tag jeden Monats:
- die im vorangegangenen Monat an ihn gelieferten und gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verarbeitung unterzogenen und verarbeiteten Olivenmengen,
 - die im vorangegangenen Monat zubereiteten Olivenmengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten,
 - die Summe der unter den beiden ersten Gedankenstrichen angegebenen Mengen und den Bestand am Ende des vorangegangenen Monats;

- b) vor dem 1. Juli die Namensliste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger für den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum und die Mengen, für die ihnen eine Lieferbescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt wurde;
- c) vor dem 1. Juni des anschließenden Wirtschaftsjahres die in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum insgesamt gelieferten Mengen und die entsprechenden Verarbeitungsmengen.

Artikel 7

(1) Tafelolivenerzeuger stellen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres direkt oder indirekt einen Beihilfeantrag, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Standort des Betriebs und der Ernteparzellen, unter Hinweis auf die betreffende Anbauerklärung,
- Name des zugelassenen Verarbeitungsbetriebs, an den die Oliven geliefert wurden.

Dem Antrag liegt die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 bei.

Dem Antrag liegt gegebenenfalls auch ein Antrag auf einen Beihilfenvorschuss bei.

(2) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen wird der Beihilfebetrags, auf den der Erzeuger bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt, um den die Frist überschritten wurde. Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Bevor die Beihilfe endgültig ausgezahlt wird, kontrolliert die zuständige Stelle

- die Mengen Oliven, für die Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden;
- die Mengen verarbeiteter Tafeloliven und die jeweiligen Anteile der einzelnen Erzeuger.

Die Kontrolle umfasst:

- eine mehrfache Beschau der gelagerten Erzeugnisse sowie eine Buchprüfung der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe;
- eingehende Prüfungen der Beihilfeanträge von Olivenbauern, die sowohl für Tafeloliven als auch für Olivenöl eine Beihilfe beantragen.

(2) Portugal stellt durch Kontrollen sicher, dass

- der Anspruch auf Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven erfüllt wird;

- Oliven, die in Anwendung dieser Entscheidung an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, von der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ausgeschlossen werden;
- für ein und dieselben Oliven nicht mehrere Beihilfeanträge gestellt werden.

(3) Unbeschadet der von Portugal angewandten Strafmaßnahmen wird den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugern, deren Erklärung gemäß Artikel 5 oder deren Beihilfeantrag gemäß Artikel 7 mit den Ergebnissen einer der genannten Kontrollen nicht in Einklang steht, keine Beihilfe gewährt. Allerdings gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 des Rates ⁽¹⁾ mutatis mutandis.

Artikel 9

(1) Jeder in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeuger kann einen Beihilfenvorschuss erhalten. Der Vorschuss auf die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates ⁽²⁾, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung des Vorschusses an den Erzeuger wird die verarbeitete Menge Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient wird von der zuständigen Stelle anhand der Angaben festgesetzt, die für den betreffenden zugelassenen Betrieb zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Tafelolivenmenge darf jedoch 90 % der gelieferten Tafelolivenmenge nicht überschreiten.

(2) Der Vorschuss auf die Beihilfe wird dem Erzeuger, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 einen Vorschuss beantragt hat, ab dem 16. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres gezahlt.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Abzüge gemäß Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht die Beihilfe dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung der Beihilfe an den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger wird die Menge verarbeiteter Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen der insgesamt verarbeiteten Menge Tafeloliven und der Gesamtmenge Tafeloliven, für die für das betreffende Olivenölwirtschaftsjahr Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

Kann die Menge verarbeiteter Tafeloliven, auf die sich die in der Lieferbescheinigung angegebene Menge bezieht, nicht bestimmt werden, so werden die Mengen verarbeiteter Tafeloliven für die betreffenden Erzeuger anhand des auf die anderen Betriebe angewandten Durchschnittskoeffizienten berechnet. Unbeschadet der Ansprüche, die die betreffenden Olivenbauern gegen den Betrieb geltend machen könnten, darf die genannte Menge verarbeiteter Oliven jedoch 75 % der in der Lieferbescheinigung angegebenen Menge nicht überschreiten.

(2) Die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe wird nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 innerhalb von 90 Tagen nach der Festsetzung des Einheitsbetrags durch die Kommission vollständig an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 11

Portugal unterrichtet die Kommission

- unverzüglich über die innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen wurden;

- vor dem 1. August jeden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der geschätzten verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die auf diesen Schätzwert angewandten vorläufigen Verarbeitungskoeffizienten;
- vor dem 16. Juni jeden anschließenden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der tatsächlich verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die angewandten Verarbeitungskoeffizienten.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. September 2001.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. August 2001

zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Dächern und Bedachungen bei einem Brand von außen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2474)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/671/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den Grundlagendokumenten festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzniveaus für Bauwerke zu berücksichtigen, die gegebenenfalls auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehen. Diese Dokumente wurden als „Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die sicherstellen, dass die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.
- (3) In Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 wird die Notwendigkeit, unterschiedliche Stufen der wesentlichen Anforderung festzulegen, mit der Art, Nutzung und Lage des Bauwerks, der Bauwerksplanung und der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen begründet.
- (4) In Abschnitt 4.3.1.2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 werden die Anforderungen an Bauprodukte für Dächer genannt, die einem Brand von außen ausgesetzt sind.
- (5) Die verschiedenen Stufen dieser Anforderungen, die in den Mitgliedstaaten bestehen, können in einem System von Klassen ausgedrückt werden, die nicht in dem Grundlagendokument Nr. 2 enthalten sind.

- (6) Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die auch in ihrem Gebiet einzuhaltenden Leistungsstufen nur innerhalb der auf Gemeinschaftsebene angenommenen Klassifizierungen und nur unter Verwendung aller, einiger oder einer Klasse bestimmen.
- (7) In Ermangelung eines einzigen vollständig harmonisierten Prüfverfahrens sollte die Klassifizierung in dieser Entscheidung auf einer Norm mit drei verschiedenen Prüfverfahren beruhen, die jeweils verschiedenen Brand-szenarien entsprechen. Dies ist jedoch nur als provisorische Lösung anzusehen, bis durch die Entwicklung eines vollständig harmonisierten Prüfverfahrens eine vollständige Harmonisierung erreicht werden kann. Sobald dies der Fall ist, kann diese Entscheidung geändert werden, um das neue Prüfverfahren und die damit einhergehenden Klassifizierungen zu berücksichtigen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Klassifizierungssystem wie durch Richtlinie 89/106/EWG vorgesehen, wird hiermit für das Brandverhalten von Dächern und Bedachungen, die einem Brand von außen ausgesetzt sind, festgelegt.

Dieses Klassifizierungssystem wird im Anhang dargestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. August 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 62 vom 28.2.1994, S. 1.

ANHANG

VORBEMERKUNG

Der CEN-Bericht CR 1187:2001 sowie seine anschließend aktualisierten Fassungen sind anzuwenden. Die aktualisierte Fassung hat unter anderem die Neubearbeitungen des CEN-Berichts, der ENV- oder der EN-Fassung dieser Norm auf der Grundlage der auf der Sondersitzung des CEN TC 127 am 16. Mai 2001 getroffenen Ergebnisse/Übereinkünfte zu beinhalten.

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellte Klassifizierung beruht auf der in CR 1187:2001 aufgeführten Norm. Diese Norm umfasst drei unterschiedliche Prüfverfahren, die jeweils unterschiedlichen Brandszenarien entsprechen. Die Prüfverfahren stehen untereinander in keinem direkten Zusammenhang, so dass auch keine allgemein annehmbare Klassifizierungshierarchie unter ihnen besteht.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften über das Brandverhalten von Dächern und Bedachungen bei einem Brand von außen erlassen, können sie die Prüfungs-/Klassenkombination(-en) auswählen, die sich für das tatsächliche Brandrisiko (die tatsächlichen Brandrisiken) auf ihrem Gebiet eignen, und auf nationaler Ebene eine Klassifizierungshierarchie zwischen den verschiedenen Prüfungen/Klassen festlegen.

In der Entscheidung 2000/553/EG der Kommission ⁽¹⁾ wird eine Liste von Dachdeckungsprodukten (und/oder -materialien) festgelegt, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen für das Leistungsmerkmal „Brandverhalten bei einem Brand von außen“ entsprechen, sofern die jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften für Entwurf und Ausführung von Bauwerken beachtet werden. Bei solchen Produkten/Materialien ist ohne Prüfung davon auszugehen, dass sie unter die Klassen B_{ROOF} der nachstehenden Tabelle fallen.

SYMBOLE

Die Klassifizierungen nach den drei Prüfverfahren lauten wie folgt:

- CR 1187:2001 Test 1: $X_{ROOF}(t1)$, wobei $t1$ = nur Brand,
- CR 1187:2001 Test 2: $X_{ROOF}(t2)$, wobei $t2$ = Brand + Wind,
- CR 1187:2001 Test 3: $X_{ROOF}(t3)$, wobei $t3$ = Brand + Wind + Strahlung.

T_E : kritische Zeit für die äußere Flammenausbreitung

T_p : kritische Zeit für den Flammendurchtritt

Tabelle

KLASSEN FÜR DAS BRANDVERHALTEN VON BEDACHUNGEN BEI EINEM BRAND VON AUSSEN (*)

Prüfverfahren	Klasse	Klassifizierungskriterien
CR 1187:2001 Test 1	$B_{ROOF}(t1)$	Alle folgenden Bedingungen müssen gegeben sein: — äußere und innere Feuerausbreitung nach oben < 0,700 m; — äußere und innere Feuerausbreitung nach unten < 0,600 m; — maximale verbrannte Länge außen und innen < 0,800 m; — kein Herabfallen brennenden Materials (Tropfen oder Teile) von der beanspruchten Seite; — kein Durchdringen brennender/glimmender Partikel durch die Dachkonstruktion; — keine einzelnen Löcher > $2,5 \times 10^{-5} \text{ m}^2$; — Summe aller Löcher < $4,5 \times 10^{-3} \text{ m}^2$; — die seitliche Feuerausbreitung darf nicht die Ränder der Messzone erreichen; — kein Glimmern im Innern; — maximaler Radius der Feuerausbreitung auf horizontale Dächer im Innern und auf der Oberfläche < 0,200 m
	$F_{ROOF}(t1)$	Keine Leistung festgestellt

(¹) ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 19.

Prüfverfahren	Klasse	Klassifizierungskriterien
CR 1187:2001 Test 2	B _{ROOF} (t2)	Bei beiden Prüfreihen mit 2 m/s und 4 m/s Windgeschwindigkeit: — mittlere Länge der Beschädigung von Bedachung und Unterlage $\leq 0,55$ m — maximale Länge der Beschädigung von Bedachung und Unterlage $\leq 0,80$ m
	F _{ROOF} (t2)	Keine Leistung festgestellt
CR 1187:2001 Test 3	B _{ROOF} (t3)	$T_E \geq 30$ min et $T_p \geq 30$ min
	C _{ROOF} (t3)	$T_E \geq 10$ min et $T_p \geq 15$ min
	D _{ROOF} (t3)	$T_p > 5$ min
	F _{ROOF} (t3)	Keine Leistung festgestellt

(*) Die Anzahl der Klassen wird derzeit noch geprüft; eine Änderung erfolgt, so bald die notwendigen Informationen vorhanden sind.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2551)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/672/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist genau festzulegen, für welche Bewegungen die besonderen Bestimmungen gelten sollen.
- (2) Wegen der Ähnlichkeit der Gegebenheiten ist es gerechtfertigt, für Mitgliedstaaten oder Teilgebiete derselben, die diese besonderen Bestimmungen anwenden wollen, einheitliche Bestimmungen einzuführen.
- (3) Mit Hilfe der besonderen Bestimmungen muss sich zu jeder Zeit der Aufenthaltsort jedes Rindes feststellen lassen.
- (4) Die besonderen Bestimmungen müssen zu einer wirklichen Vereinfachung führen und dürfen nur Bestimmungen enthalten, die unbedingt erforderlich sind, um eine uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der nationalen Datenbank zu gewährleisten.
- (5) Die besonderen Bestimmungen gelten nur für Bewegungen innerhalb eines Mitgliedstaats. Falls sich besondere Bestimmungen für Bewegungen zwischen Mitgliedstaaten als erforderlich erweisen sollten, können sie später festgelegt werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt in den im Anhang genannten Mitgliedstaaten oder Teilgebieten derselben für die Bewegungen von

Rindern von verschiedenen Haltungsorten zu Weideplätzen in Berggebieten in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober.

Artikel 2

(1) Jeder der in Artikel 1 genannten Weideplätze muss eine spezifische, in der nationalen Datenbank zu erfassende Registriernummer erhalten.

(2) Die für die Weideplätze zuständige Person erstellt eine Liste der Rinder, die für eine Bewegung im Sinne von Artikel 1 vorgesehen sind. Diese Liste muss mindestens enthalten:

— die Registriernummer des Weideplatzes;

und für jedes Rind

— die individuelle Kennnummer des Tieres;

— die Kennnummer des Herkunftsbetriebes;

— das Datum der Ankunft auf dem Weideplatz;

— den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abtriebs.

(3) Die unter Ziffer 2 genannte Liste wird von dem für die Überwachung der Rinderbewegung zuständigen Tierarzt bestätigt.

(4) Die Daten der unter Ziffer 2 genannten Liste werden spätestens sieben Tage nach dem Datum des Auftriebs auf die Weide in der nationalen Datenbank erfasst.

(5) Alle Ereignisse wie Geburten, Todesfälle und andere Bewegungen, die während des Aufenthalts der Tiere auf der Weide eintreten, sind im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen in die nationale Datenbank für Rinder aufzunehmen. Die für den Weideplatz zuständige Person muss den für den Herkunftsbetrieb Verantwortlichen darüber so schnell wie möglich unterrichten. Auch das tatsächliche Datum des Abtriebs und der Zielort jedes Tieres muss im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen gemeldet werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

FRANCE

PICARDIE	Aisne
CHAMPAGNE-ARDENNE	Ardennes, Aube
LORRAINE	Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Vosges
ALSACE	Bas-Rhin, Haut-Rhin
FRANCHE-COMTÉ	Doubs, Jura, Haute-Saône, Territoire de Belfort
RHÔNE-ALPES	Ain, Ardèche, Drôme, Isère, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie
PROVENCE-ALPES-CÔTE D'AZUR	Alpes de Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Var, Vaucluse
BOURGOGNE	Côte-d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire
AUVERGNE	Allier, Cantal, Haute-Loire, Puy-de Dôme
LIMOUSIN	Corrèze, Creuse
MIDI-PYRÉNÉES	Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Hautes-Pyrénées, Lot, Tarn, Tarn-et-Garonne
AQUITAINE	Pyrénées-Atlantiques
LANGUEDOC-ROUSSILLON	Aude, Gard, Hérault, Lozère, Pyrénées-Orientales
CORSE	Haute-Corse, Corse-du-Sud

ITALIA

LOMBARDIA	Sondrio, Como, Lecco, Varese, Milano, Pavia, Lodi, Cremona, Mantova, Brescia, Bergamo
PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO	Trento
MOLISE	Campobasso, Isernia
FRIULI VENEZIA GIULIA	Udine, Pordenone
ABRUZZO	L'Aquila, Chieti, Pescara, Teramo
PUGLIA	Foggia, Bari, Taranto
PIEMONTE	Torino, Alessandria, Biella, Cuneo, Novara, Verbania, Vercelli
VENETO	Treviso, Vicenza, Verona, Belluno
SICILIA	Agrigento, Caltanissetta, Catania, Enna, Messina, Palermo, Siracusa, Ragusa, Trapani
VALLE D'AOSTA	Aosta
UMBRIA	Perugia, Terni
LIGURIA	Imperia, Savona, Genova, La Spezia
EMILIA ROMAGNA	Piacenza, Parma, Ravenna, Bologna
MARCHE	Ascoli Piceno, Macerata, Ancona, Pesaro-Urbino
LAZIO	Roma, Rieti, Frosinone, Viterbo, Latina
TOSCANA	Lucca
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO	Bolzano
CAMPANIA	Avellino, Benevento, Caserta
CALABRIA	Catanzaro, Cosenza, Crotone, Reggio Calabria, Vibo Valentia
BASILICATA	Matera, Potenza

ÖSTERREICH

KÄRNTEN	Klagenfurt Stadt, Villach, Hermagor, Klagenfurt Land, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach Land, Völkermarkt, Wolfsberg, Feldkirchen
NIEDERÖSTERREICH	Waidhofen an der Ybbs Stadt, Amstetten, Baden, Gmünd, Hörn, Krems an der Donau Land, Lilienfeld, Melk, Neunkirchen, Sankt Pölten Land, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt Land, Zwettl
OBERÖSTERREICH	Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf an der Krems, Perg, Ried im Innkreis, Rohrbach, Steyr Land, Urfahr Umgebung, Vöcklabruck
SALZBURG	Salzburg Stadt, Hallein, Salzburg Umgebung, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See

STEIERMARK	Graz Stadt, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Voitsberg, Weiz
TIROL	Innsbruck Stadt, Imst, Innsbruck Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte, Lienz
VORARLBERG	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
PORTUGAL	
VIANA DO CASTELO	Ponte de Lima, Vila Nova de Cerveira, Valença, Paredes de Coura, Monção, Melgaço, Arcos de Valdevez, Ponte da Barca, Viana do Castelo
BRAGA	Vila Verde, Vieira do Minho, Fafe, Terras de Bouro, Amares
PORTO	Amarante, Arouca, Vale de Cambra, Cinfães, Resende, Baião
VILA REAL	Montalegre, Boticas, Vila Pouca de Aguiar, Vila Real, Valpaços, Chaves
BRAGANÇA	Vinhais, Bragança
VISEU	Castro Daire, S. Pedro do Sul, Vouzela
SABUGAL	Sabugal
CASTELO BRANCO	Vila Velha de Rodão
